

**Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München
verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-WK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende Haushaltssatzung 2020:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	14.584.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	15.470.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 886.500 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.546.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.003.600 €
und einem Saldo von	- 457.600 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.538.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.538.000 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	300 €
und einem Saldo von	- 300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von

- 457.900 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.